

J/rs

Bern, den 7. Dezember 1977

Notiz an Herrn Minister B l a n k a r tVersicherungsabkommen

Ich möchte Sie bitten, Herrn Dir. Christinger die nachstehende Lösung der Frage der Kompetenzverteilung zu unterbreiten, wobei zu unterstreichen wäre, dass es sich hierbei nicht um etwas Neues, sondern um eine Arbeitsteilung handelt, die sich hinsichtlich der übrigen Bundesverwaltung seit Jahren bewährt hat und als solche die Unterstützung sämtlicher Spitzenverbände und Wirtschaftskreise genießt:

1. Zunächst wäre das EVA darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 11.12.61, erneuert am 27.6.73, die vom Direktor der Handelsabteilung präsidierte Ständige Wirtschaftsdelegation beauftragt hat, "die Koordination unter den interessierten Abteilungen und Spitzenverbänden der Wirtschaft auf dem Gebiet der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration wahrzunehmen". Stehen versicherungsspezifische Fragen auf der Tagesordnung, so würden in Zukunft das Eidg. Versicherungsamt und der Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften zur betreffenden Sitzung eingeladen.
2. Das Integrationsbureau als diesbezüglich ausführendes Organ der Ständigen Wirtschaftsdelegation, bzw. die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften fungieren aufgrund eines jeweiligen Bundesratsbeschlusses als Verhand-

lungsequipen zur Negotiation von mit der EG abzuschliessenden Staatsverträgen und Briefwechseln, ausser der Präsident der Ständigen Wirtschaftsdelegation übernehme diese Aufgabe selbst. Der Dienstweg Bundesverwaltung-Mission geht über das Integrationsbureau. Dies gilt insbesondere für die Instruierung der Mission (Einheitlichkeit der Integrationspolitik).

3. Hinsichtlich des Versicherungsabkommens wird die aufsichtsrechtliche Kompetenz des Eidg. Versicherungsamtes ebenso anerkannt, wie erwartet wird, dass die Befugnis der Handelsabteilung, die aussenwirtschaftlichen Interessen der Assekuranz gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wahrzunehmen^{*)}, nicht in Frage gestellt wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Versicherungsabkommen Probleme, die bisher rein interner aufsichtsrechtlicher Natur gewesen sind, aussenwirtschaftliche Relevanz erhalten können und umgekehrt, was vor Instruierung der Mission gegebenenfalls eine Absprache zwischen EVA und HA notwendig macht. Für die integrationspolitischen und EWG-rechtlichen Belange ist das Integrationsbureau zuständig.

4. Hieraus folgt:

- ist die Mission in aufsichtsrechtlichen Fragen zu instruieren, nimmt das IB wie bisher Instruktionen des EVA entgegen;
- ist die Mission in aussenwirtschaftspolitischen Fragen zu instruieren, nimmt das IB wie bisher Instruktionen der HA entgegen;

*) Die spezifische Kompetenzabgrenzung zwischen Handelsabteilung und Finanz- und Wirtschaftsdienst EPD steht hier nicht zur Diskussion.

- 3 -

- sind aufsichtsrechtliche Fragen mit aussenwirtschafts-
politischen Interessen verknüpft (oder umgekehrt), so
haben sich das EVA und die HA zunächst auf eine Lösung
zu einigen, die der Gesamtheit der schweizerischen
Interessen gerecht wird;
 - sind Expertengespräche mit der EG-Kommission notwendig,
so ergibt sich die Delegationsleitung auf schweizerischer
Seite gemäss den obgenannten Kriterien, d.h. dass die
Gesprächsleitung je nach sachlichem Schwerpunkt beim
EVA oder bei der Handelsabteilung liegt. Die Mission,
die das diplomatische Bindeglied zur EG darstellt, ist
bei den Gesprächen jedenfalls vertreten;
 - sind Revisionsverhandlungen zu führen, so obliegt es
dem Bundesrat, ein Mandat zu erteilen und eine Delegation
zu bezeichnen.
5. Die Schweiz. Mission bei den EG bleibt der offizielle Sprecher
der Eidgenossenschaft gegenüber der Gemeinschaft und nimmt in
dieser Funktion insbesondere die völkerrechtlichen Verwaltungs-
akte vor.

Ich bin der Meinung, dass ich diese Fragen in einem Briefwechsel
mit Herrn Dir. Christinger regeln sollte, dies in ähnlicher Weise,
wie ich dies seinerzeit z.B. mit Herrn Dir. Hochstrasser getan
habe. Dieser Briefwechsel sollte sehr bald erfolgen, damit die
institutionellen Artikel des Versicherungsabkommens geregelt
werden können.

